

## Unterrichtung

durch den Bundesrat

### Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung – Drucksachen 14/8586, 14/9264 –

#### Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 777. Sitzung am 21. Juni 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2002 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird,

- a) die Möglichkeit nachträglicher Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ohne einen entsprechenden Vorbehalt durch das erkennende Gericht zu schaffen, die alle Fälle erfasst, in denen die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB gegeben sind und über deren Anordnung die Große Strafvollstreckungskammer durch Beschluss entscheidet;
- b) die Möglichkeit zu schaffen, nach bestimmten schwerwiegenden Taten bei hoch rückfallgefährdeten Schwerverbrechern auch ohne die in § 66 StGB normierten formellen Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung diese nachträglich anzuordnen.

#### Begründung

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Vorbehaltslösung für die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung nicht gerecht. Der mit ihr mögliche Schutz vor gefährlichen Wiederholungstätern ist völlig unzureichend. Umfassenden Schutz gewährleistet demgegenüber der Gesetzentwurf des Bundesrates zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Bundesratsdrucksache 507/02 (Beschluss)).

#### Zu Buchstabe a

Nicht nur in den Fällen des § 66 Abs. 3 StGB besteht ein Bedürfnis für die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Auch in den anderen Fällen, in denen die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB erfüllt sind, kann sich erst nach der Verurteilung die besondere Gefährlichkeit des Verurteilten ergeben, die seine sichere Verwahrung über die Verbüßung der Freiheitsstrafe hinaus zum Schutz potenzieller künftiger Opfer erfordert.

Eine Vorbehaltslösung ermöglicht die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nur in solchen Fällen, in denen das erkennende Gericht die drohende fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten bereits erkannt hat. In den Fällen, in denen sich erst nach dem Urteil die andauernde Gefährlichkeit ergibt, bleibt die Bevölkerung schutzlos, weil eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht möglich ist.

Hinzu kommt, dass eine Vorbehaltslösung für Jahre eine Sicherheitslücke lässt. Alle gefährlichen Straftäter, die bereits verurteilt sind und die bis zum Inkrafttreten der Vorbehaltslösung noch verurteilt werden, müssen nicht befürchten, nachträglich in der Sicherungsverwahrung untergebracht zu werden, auch wenn bei ihrer Haftentlassung noch so schwere Wiederholungstaten praktisch sicher vorherzusehen sind.

Über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung soll die Große Strafvollstreckungskammer gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG in einem Beschlussverfahren entscheiden, da sie über besondere Erfahrung in der Beurteilung des Verhaltens von inhaftierten Straftätern verfügt.

#### Zu Buchstabe b

In seltenen Fällen lässt sich auch ohne Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB feststellen, dass ein Straftäter nach

Verbüßung der Strafe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit schwerste Wiederholungstaten begehen wird. Deshalb ist es erforderlich, in solchen Ausnahmefällen, unter Umständen schon gegen Ersttäter, unabhängig von den formellen Voraussetzungen für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB die Unterbringung anordnen zu können. Diese Möglichkeit ist jedoch auf einen engen Deliktskatalog zu beschränken und an erhöhte Anforderungen an die verhängte Strafe und die Rückfallwahrscheinlichkeit zu knüpfen. Wegen der unter Umständen bei der Verurteilung noch beschränkten Erkenntnismöglichkeiten ist diese Art der Sicherungsverwahrung nur als nachträgliche Anordnung zu ermöglichen, um die zusätzlichen Erkenntnisse über das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug in die Beurteilung einbeziehen zu können.